

ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN WERBEWIRTSCHAFT ZAW E.V.

Eckpunkte des ZAW-Positionspapiers zur Neufassung des europäischen Datenschutzrechts

Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) – KOM(2012) 11 endgültig

BÜRO BERLIN: AM WEIDENDAMM 1A · 10117 BERLIN TELEFON: 030/59 00 99 700 · TELEFAX: 030/59 00 99 722 E-MAIL: ZAW @ ZAW.DE · INTERNET: WWW.ZAW.DE

Beschränkung des Anwendungsbereichs auf für den Bürger relevante Datenverarbeitung/Anreiz für Datensparksamkeit schaffen

Angesichts der zunehmenden Relevanz von Daten in der modernen Informationsgesellschaft, sollte der Anwendungsbereich der künftigen Verordnung auf relevante Datenverarbeitungsvorgänge - abhängig von Art und Bedeutung der Daten – beschränkt werden. Das dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende pauschale Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt für jedwede Datenverarbeitung ist nach Ansicht des ZAW nicht mehr zeitgemäß. Es sollte stärker nach dem möglichen Gefahrenpotential des jeweiligen Datenumgangs differenziert und geprüft werden, ob die Datenverarbeitung nicht generell zulässig sein und nur in datenschutzrechtlich problematischen Fällen und bei überwiegendem Schutzinteresse des Betroffenen (z.B. bei Gesundheitsdaten) weiteren Bedingungen unterworfen werden soll.

Pseudonymisierte und anonymisierte Daten müssen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.

1. Erhaltung etablierter, legaler werbewirtschaftlicher Geschäftsmodelle

Die Erlaubnistatbestände des Artikel 6 müssen flexibler ausgestaltet werden: Die Interessen Dritter, denen die Daten übermittelt werden, sollten auch weiterhin im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f)) berücksichtigt werden. Auch muss in Artikel 6 Absatz 4 klarstellend und der Vollständigkeit halber zusätzlich auf die Interessenabwägungsklausel als weiteren Erlaubnistatbestand für eine nachträgliche Zweckänderung verwiesen werden. Andernfalls würden etablierte, legale werbewirtschaftliche Geschäftsmodelle faktisch verboten und Unternehmen in ihrer Existenz gefährdet werden. Hinsichtlich des zentralen Erlaubnistatbestands der Einwilligung muss sichergestellt werden, dass diese auch weiterhin durch schlüssiges Verhalten ausgedrückt werden kann. Um die Verordnung wettbewerbsneutral auszugestalten, ist auch dringend erforderlich, die in der E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG für die Online-Umgebung vorgesehenen Modalitäten der Erklärungsmechanismen für eine Einwilligung im Rahmen der allgemeinen Datenschutzgrundverordnung ausdrücklich zu berücksichtigen. Schließlich muss auch das bewährte Prinzip des Widerspruchsrechts der Richtlinie 95/46/EG beibehalten werden. Danach ist das Widerspruchsrecht richtigerweise von dem Bestehen eines gegenüber dem Interesse an der Datenverarbeitung überwiegenden Schutzinteresses der betroffenen Person abhängig.

2. Beachtung des realen Informationsbedürfnisses der Betroffenen und der formalen und technischen Vorgaben von Informationsträgern

Die im Verordnungsentwurf geregelten allgemeinen Informationspflichten sollten nach Ansicht des ZAW mengenmäßig und hinsichtlich des Zeitpunkts auf ein angemessenes Maß beschränkt werden. Die im aktuellen Verordnungsentwurf vorgesehenen Pflichtangaben überschätzen das Informationsbedürfnis der betroffenen Personen. Ein Übermaß an Informationen – quantitativ und in zeitlicher Hinsicht –, insbesondere auf einem komplexen Gebiet wie dem Datenschutz, kann bei dem Betroffenen leicht ein Gefühl der Überforderung hervorrufen mit der Folge, dass dieser die Informationen inhaltlich gar nicht mehr zur Kenntnis nimmt. Überdies sind die Informationspflichten aufgrund oftmals beschränkter formaler und technischer Vorgaben der Informationsträger vielfach nicht umsetzbar.

3. Sachgerechte Differenzierung bei auf Profilbildung basierender Maßnahmen

Ebenso wie bei den allgemeinen Definitionen fehlt auch für die Fälle des Artikel 20 ein Ausnahmetatbestand, der die Verwendung von Pseudonymisierungs- und Anonymisierungs-

techniken privilegiert. Um Rechtssicherheit zu schaffen muss zudem der Anwendungsbereich der Vorschrift präzisiert und eingeengt werden: Maßnahmen, die unter keinerlei vorstellbaren Umständen "einer rechtlichen Wirkung" vergleichbare "maßgebliche Beeinträchtigungen" zur Folge haben können, müssen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt beispielsweise für Fälle der werblichen Ansprache von Kunden.

4. Schaffung von Anreizen für Selbstregulierungsinitiativen

Zusätzlich zu der im Verordnungsentwurf enthaltenen Absichtserklärung, die Ausarbeitung von Verhaltensregeln zu fördern, müssen tatsächliche Anreize für Initiativen zur Selbstregulierung geschaffen werden. Diese könnten darin liegen, Selbstregulierungsinitiativen in bestimmten Bereichen Norm ersetzend zur Anwendung kommen zu lassen. Zumindest aber sollte der gesetzliche Rahmen so gefasst sein, dass der Wirtschaft ein angemessener Spielraum zur autonomen Regelsetzung verbleibt. Insbesondere im Bereich des Datenschutzes bei der elektronischen bzw. online Kommunikation können Selbstregulierungsmaßnahmen effektive, flexible und praktikable Antworten auf die vielfältigen und komplexen Herausforderungen in diesem Bereich geben.

5. In der Praxis wirksame Spezialität der E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG

Artikel 89 des Verordnungsentwurfs ist nach Einschätzung des ZAW nicht geeignet, eine echte gesetzliche Spezialität der so genannten E-Privacy-Richtlinie in der Praxis sicherzustellen. Dies ist jedoch erforderlich, um den Besonderheiten in der Online-Umgebung angemessen Rechnung zu tragen und bestehende Geschäftsmodelle, wie beispielsweise werbefinanzierte Telemedienangebote ohne log-in-System, nicht in ihrer Existenz zu bedrohen oder Innovationen in diesem Bereich zu hemmen.

6. Besonderheiten der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung beachten

In der Verordnung sollte ein Erlaubnistatbestand aufgenommen werden, der der Bedeutung der Markt- und Sozialforschung als empirische Grundlage und Unterstützung für gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Entscheidungen angemessen Rechnung trägt und ihre Besonderheiten berücksichtigt. Es muss auch künftig sichergestellt werden, dass dem Markt objektiv ermittelte Verbreitungsdaten der Werbeträger zur Verfügung gestellt werden und die Werbekunden bei ihren Werbeaufträgen Sicherheit über die Leistungsdaten der Medien erhalten. Die Ausnahmetatbestände im vorgelegten Verordnungsentwurf sind hierfür nicht ausreichend.

Berlin, 24. September 2012

Kontakt

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

Ines Nitsche, Rechtsanwältin

Julia Busse, Rechtsanwältin, Justiziarin

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: +49-30-590099-719/-718 Telefax: +49-30-590099-722

E-Mail: nitsche@zaw.de; busse@zaw.de

Internet: www.zaw.de